

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/3186](#) von Silvio Fareri: «Kapital-Mindeststeuer im Wettbewerb der Kantone: Gefährdet Basel-Landschaft die Attraktivität für KMU?» 2026/3186

vom 23. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 29. Januar 2026 reichte Silvio Fareri die Interpellation 2026/3186 «Kapital-Mindeststeuer im Wettbewerb der Kantone: Gefährdet Basel-Landschaft die Attraktivität für KMU?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Mit der Steuervorlage 17 hat der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 eine Minimalsteuer auf dem Kapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eingeführt. Nach § 62 Abs. 1 Steuergesetz beträgt die kantonale Kapitalsteuer 1 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch 300 Franken. Die Gemeinden können seit 2023 einen Steuerfuss bis maximal 55 Prozent der Staatssteuer anwenden, wobei dieser Steuerfuss auch auf die Mindeststeuer angewendet wird. Zusammen mit der Kirchensteuer von 5 Prozent des Staatssteuerbetrags ergibt sich damit eine effektive Minimalbelastung von bis zu 480 Franken pro Jahr, unabhängig von der Höhe des Eigenkapitals und des erzielten Gewinns.

Diese Ausgestaltung führt dazu, dass eine GmbH mit lediglich 20 000 Franken Stammkapital dieselbe Kapitalsteuer bezahlt wie eine Aktiengesellschaft mit bis zu 300 000 Franken Eigenkapital. In der Praxis bedeutet das, dass für eine GmbH aus einer Gemeinde mit einem Steuerfuss von 55 Prozent, einem Unternehmensgewinn von CHF 5'000 und CHF 20'000 Eigenkapital für das Jahr 2024 eine Gesamtsteuerbelastung von CHF 1425 oder 28,5 % vom Unternehmensgewinn. Davon machen die Kapitalsteuer CHF 480 oder rund 10,5 % vom Gewinn aus. Zur Erinnerung der Kapitalsteuersatz beläuft sich eigentlich auf 1 Promille. Per 1. Januar 2025 wurde der kantonale Gewinnsteuersatz auf 4,4 % reduziert. Für die oben beschriebenen Fälle wird ab diesem Jahr der Mindestbetrag der Kapitalsteuer noch stärker ins Gewicht fallen. Das erscheint uns aus Sicht der Unternehmensbesteuerung als systemwidrig und standortpolitisch als problematisch.

Der Regierungsrat begründete die Einführung der Minimalsteuer in der Vorlage zur Steuervorlage 17 damit, dass jedes Unternehmen die aus Steuermitteln finanzierte Infrastruktur mitbenutze und bei der Steuererhebung ein Verwaltungsaufwand entstehe¹. In der Landratsdebatte wurde diese Argumentation jedoch kritisch hinterfragt. Altlandrat Daniel Altermatt hielt fest: «Dass es nie einen

¹ Landratsgeschäft [2018/920](#). Änderung des Steuergesetzes – Steuervorlage 17 (SV17). Vorlage des Regierungsrates, S. 30.

Zusammenhang zwischen den Steuern und dem Aufwand, um die Steuern einzuziehen, gegeben hätte» und sprach von «einer mutwilligen Vermischung der Grenze zwischen Steuern und Gebühren»².

Die Minimalsteuer wird damit faktisch zu einer pauschalen Kopfsteuer für Kapitalgesellschaften, die mit der Leistungsfähigkeit des Unternehmens nur ungenügend korrespondiert. Hinzu kommt, dass der steuerliche Standortwettbewerb im Raum Basel diese Wirkung verstärkt. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Kapitalsteuer für juristische Personen ebenfalls 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, jedoch ohne vergleichbare fixe Minimalsteuer.

Für kleine, eigenkapitalschwache Unternehmen kann es deshalb rational sein, den Sitz in einen Kanton ohne Kapital Mindeststeuer zu verlegen. Der vorliegende Fall einer GmbH, die explizit mit einer Geschäftsaufgabe oder einem Wegzug in den Nachbarkanton droht, zeigt exemplarisch, dass die Mindeststeuer auf dem Kapital den Standort Basel-Landschaft gerade im Segment der kleinen und mittleren Unternehmen spürbar schwächen kann.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie viele Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft waren seit der Einführung des Mindestbetrags der Kapitalsteuer bis und mit Steuerjahr 2024 pro Steuerjahr betroffen?*
- 2. Wie viele dieser Unternehmen wurden durch den Mindestbetrag der Kapitalsteuer seit Einführung bis und mit Steuerjahr 2024 pro Jahr überproportional stark belastet, d.h. Juristische Personen mit maximal CHF 100'000 steuerbarem Kapital, mit positivem Jahresergebnis und einer totalen Unternehmenssteuerbelastung von über 20 % des Steuerbaren Gewinns (inkl. Bundessteuer von 8.5 %).*
- 3. Wie schätzt der Regierungsrat die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Mindest-Kapitalsteuer auf kleine und eigenkapitalschwache Unternehmen ein, insbesondere im Hinblick auf Investitionsverhalten, Beschäftigung und die Bereitschaft, den Unternehmenssitz im Kanton Basel-Landschaft zu behalten?*
- 4. Anerkennt der Regierungsrat den Nutzen von Klein- und Kleinstunternehmen, welcher über die reine Zahlung von Steuern aus geht, wie z.B. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die lokale Nähe zu den Kunden und die verbesserte Angebotsvielfalt?*
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der Unternehmensbesteuerung im Vergleich zu den Nachbarkantonen, wenn insbesondere der Mindestbetrag der Kapitalsteuer berücksichtigt wird, und welche Rolle misst er dieser Komponente für die Standortattraktivität zu?*
- 6. Beabsichtigt der Regierungsrat, angesichts der überproportionalen Belastung kleiner und eigen kapitalschwacher Unternehmen durch den Mindestbetrag der Kapitalsteuer eine Anpassung oder Abschaffung dieser Mindestbesteuerung zu prüfen und dem Landrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, und falls nein, weshalb nicht?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Frage einer minimalen Kapitalsteuer wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform «Steuervorlage 17» (SV17) sowohl in der vorberatenden Finanzkommission des Landrats als auch in den Landratssitzungen behandelt. Die Mindeststeuer wurde aber – wie in der Landratsvorlage so vorgeschlagen – vom Landrat unverändert beschlossen. In der darauffolgenden

² Landratsgeschäft [2018/920](#). Änderung des Steuergesetzes – Steuervorlage 17 (SV17). Beschluss des Landrats vom 6. Juni 2019, S. 1.

Volksabstimmung wurde das Gesamtpaket der «Steuervorlage 17» (SV17) auch von der Baselbieter Stimmbevölkerung angenommen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Minimalsteuer ein Bestandteil der gesamten SV17-Vorlage war, die unter anderem eine deutliche Senkung der Gewinnsteuer für juristische Personen von maximal 20,7 auf maximal 13,45 Prozent vorsah. Die Minimalsteuer ist daher nicht isoliert, sondern stets im Kontext der gesamten Unternehmenssteuerreform (SV17) zu betrachten. Gemäss verwaltungsinternen Informationen gab es seither nur wenige negative Reaktionen von Seiten KMU auf die Minimalsteuer. Dies könnte auch daran liegen, dass für Unternehmen (Kapitalgesellschaften) ohne Gewinn bereits vor der Unternehmenssteuerreform (SV17) faktisch eine – wenn auch tiefere – minimale Kapitalsteuer galt (infolge der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zum Mindestkapital bei Kapitalgesellschaften). Zudem übt ein nicht unerheblicher Teil der von der Minimalsteuer betroffenen Unternehmen keine operativen Tätigkeiten aus bzw. ist inaktiv (sog. «Briefkastenfirmen»). Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass rund die Hälfte der Baselbieter Unternehmen keinen Gewinn erzielen und damit auch keine Gewinnsteuer bezahlen.

Im gesamtschweizerischen Vergleich zeigt sich, dass auch andere Kantone eine Mindeststeuer kennen: In den Kantonen LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG und VS entrichten Kapitalgesellschaften eine Mindeststeuer, soweit ihre Steuerleistung (Gewinn- und/oder Kapitalsteuer oder allenfalls Minimalsteuer) die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht. Der Betrag für die Mindeststeuer liegt zwischen CHF 100 bis 500. So erhebt beispielsweise der Kanton ZG mindestens CHF 250 von seinen juristischen Personen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft waren seit der Einführung des Mindestbetrags der Kapitalsteuer bis und mit Steuerjahr 2024 pro Steuerjahr betroffen?

In den Jahren 2020 bis 2024 war die folgende Anzahl Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft von der minimalen Kapitalsteuer von insgesamt maximal³ CHF 480 (Staat, Gemeinde und Kirche) betroffen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Unternehmen mit Sitz BL definitiv veranlagt	11'645	11'961	12'154	12'226	8'658
<i>Anteil Sitz BL definitiv veranlagt [in %]</i>	99,8%	99,5%	98,8%	96,9%	65,0%
Davon mit Mindestkapitalsteuer	7'308	7'363	7'514	7'563	5'201
<i>Anteil an definitiv veranlagte mit Sitz BL [in %]</i>	62,8%	61,6%	61,8%	61,9%	60,1%

Der Grund, weshalb etwas mehr als die Hälfte der Baselbieter Unternehmen eine Minimalsteuer auf dem Kapital bezahlt, liegt auch darin, dass diese Gesellschaften lediglich über das gesetzlich vorgegebene Mindestkapital von CHF 20'000 (GmbH) bzw. CHF 100'000 (AG) verfügen.

Dies deckt sich wiederum mit der Gegebenheit, wonach rund die Hälfte der hiesigen Unternehmen keine Gewinnsteuern bezahlen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Unternehmen mit Sitz BL definitiv veranlagt	11'645	11'961	12'154	12'226	8'658
<i>Anteil Sitz BL definitiv veranlagt [in %]</i>	99,8%	99,5%	98,8%	96,9%	65,0%
Davon mit steuerbarem Gewinn kleiner gleich 0 Franken	6'545	6'575	6'844	6'890	4'911
<i>Anteil an definitiv veranlagte mit Sitz BL [in %]</i>	56,2%	55,0%	56,3%	56,4%	56,7%

³ Abhängig vom jeweiligen Gemeindesteuerfuss.

Entsprechend soll mit einer minimalen Kapitalsteuer dem Umstand Rechnung getragen werden, dass jedes Unternehmen die steuerfinanzierte Infrastruktur mitbeansprucht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich der steuerbare Gewinn einer Unternehmung bis zu einem gewissen Grad beeinflussen lässt. So kann es für Firmeninhaberinnen und -inhaber, die im eigenen Betrieb tätig sind, unter Umständen attraktiver sein, sich einen Lohn auszuzahlen, statt einen Gewinn zu versteuern und diesen in Form von Dividenden zu beziehen. Zwar werden Dividenden privilegiert besteuert, trotzdem kann der Bezug von Lohn im Hinblick auf die Alimentierung der späteren AHV- und Pensionskassenrente interessanter sein; insbesondere dann, wenn das Gehalt nicht sehr hoch ist.

2. *Wie viele dieser Unternehmen wurden durch den Mindestbetrag der Kapitalsteuer seit Einführung bis und mit Steuerjahr 2024 pro Jahr überproportional stark belastet, d.h. Juristische Personen mit maximal CHF 100'000 steuerbarem Kapital, mit positivem Jahresergebnis und einer totalen Unternehmenssteuerbelastung von über 20 % des Steuerbaren Gewinns (inkl. Bundessteuer von 8.5 %).*

In den Jahren 2020 bis 2024 hatten die folgenden Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (1) ein steuerbares Kapital von maximal CHF 100'000, (2) ein positives Jahresergebnis sowie (3) eine Gewinnsteuerbelastung von über 20 %:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Unternehmen mit Sitz BL definitiv veranlagt	11'645	11'961	12'154	12'226	8'658
<i>Anteil Sitz BL definitiv veranlagt [in %]</i>	99,8%	99,5%	98,8%	96,9%	65,0%
Davon mit Mindestkapitalsteuer	7'308	7'363	7'514	7'563	5'201
<i>Anteil an definitiv veranlagte mit Sitz BL [in %]</i>	62,8%	61,6%	61,8%	61,9%	60,1%
Davon mit: - steuerbarem Kapital kleiner gleich 100'000 Franken und - positivem steuerbaren Reingewinn und - Gewinnsteuerbelastung über 20 Prozent	1'312	1'350	777	1'200	795
<i>Anteil Unternehmen Sitz BL & Mindestkapitalsteuer [in %]</i>	18,0%	18,3%	10,3%	15,9%	15,3%
<i>Anteil an den definitiv veranlagten Unternehmen mit Sitz BL [in %]</i>	11,3%	11,3%	6,4%	9,8%	9,2%

3. *Wie schätzt der Regierungsrat die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Mindest-Kapitalsteuer auf kleine und eigenkapitalschwache Unternehmen ein, insbesondere im Hinblick auf Investitionsverhalten, Beschäftigung und die Bereitschaft, den Unternehmenssitz im Kanton Basel-Landschaft zu behalten?*

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der minimalen Kapitalsteuer auf den Entscheid, den Unternehmenssitz in den Kanton Basel-Landschaft zu verlegen bzw. hier zu behalten, lassen sich nicht beziffern. Andere Faktoren wie etwa die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die rasche Erhältlichkeit von Bewilligungen, Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, Gebäuden und Flächen für die Unternehmung, verkehrstechnische Erschliessung, Konkurrenz- und Marktsituation etc. sind für einen Ansiedlungsentscheid erfahrungsgemäss bedeutender als eine Mindestkapitalsteuer.

Hinzu kommt, dass die Mindestkapitalsteuer, wie erwähnt, nicht isoliert, sondern stets im Gesamtkontext der Unternehmenssteuerreform (SV17) zu sehen ist, welche für die Unternehmen eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer von knapp 21 Prozent auf heute maximal 13,45 Prozent (Bund, Kanton und Gemeinde) gebracht hat.

4. *Anerkennt der Regierungsrat den Nutzen von Klein- und Kleinstunternehmen, welcher über die reine Zahlung von Steuern aus geht, wie z.B. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die lokale Nähe zu den Kunden und die verbesserte Angebotsvielfalt*

Der Regierungsrat anerkennt den Nutzen von Klein- und Kleinstunternehmen für die regionale Wirtschaft. Im Kanton gibt es rund 15'430 Mikrounternehmen (< 10 Beschäftigte) und 1'470 kleine Unternehmen (10-49 Beschäftigte).⁴ Das entspricht 97,8 % aller Unternehmen und unterstreicht ihre Bedeutung für Kundennähe und Angebotsvielfalt. Auch als Arbeitgeber sind diese Betriebe von grosser Wichtigkeit: 45,2 % aller Beschäftigten im Kanton arbeiten in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der Unternehmensbesteuerung im Vergleich zu den Nachbarkantonen, wenn insbesondere der Mindestbetrag der Kapitalsteuer berücksichtigt wird, und welche Rolle misst er dieser Komponente für die Standortattraktivität zu?*

Wie einleitend bemerkt, kennen auch andere Kantone eine Mindeststeuer für juristische Personen: In den Kantonen LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG und VS entrichten Kapitalgesellschaften eine Mindeststeuer. Der Betrag für eine solche Mindeststeuer liegt zwischen CHF 100 bis 500. Selbst der steuergünstige Kanton ZG erhebt eine Mindeststeuer von CHF 250.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Standortattraktivität den oben aufgeführten Kriterien (Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die rasche Erhältlichkeit von Bewilligungen, Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, Gebäuden und Flächen für die Unternehmung, verkehrstechnische Erschliessung, Konkurrenz- und Marktsituation etc.) erfahrungsgemäss eine grössere Bedeutung zukommt als einer Minimalsteuer. Dies zeigt sich beispielsweise in der von der UBS veröffentlichten Studie zum Wettbewerbsindikator der Schweizer Kantone. Dort rangiert der Kanton Basel-Landschaft schweizweit auf Platz 7.⁵ Dabei profitieren die Baselbieter KMU im gesamtschweizerischen Vergleich auch von einem tiefen bzw. attraktiven Gewinnsteuersatz von maximal 13,45 Prozent.

6. *Beabsichtigt der Regierungsrat, angesichts der überproportionalen Belastung kleiner und eigen kapitalschwacher Unternehmen durch den Mindestbetrag der Kapitalsteuer eine Anpassung oder Abschaffung dieser Mindestbesteuerung zu prüfen und dem Landrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, und falls nein, weshalb nicht?*

Mit Blick auf die oben erwähnte und vom Parlament und Souverän beschlossene Gesamtkonzeption der seinerzeitigen Unternehmenssteuerreform (SV17) sieht der Regierungsrat gegenwärtig keine Veranlassung, die minimale Kapitalsteuer anzupassen. Dies auch mit Blick auf den für Baselbieter Unternehmen bzw. KMU geltenden maximalen Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent, der im schweizweiten Vergleich wie erwähnt sehr attraktiv und konkurrenzfähig ist.

⁴ Schweizer KMU. Eine Analyse der aktuellsten Zahlen – Ausgabe 2026. OBT und KMU-HSG 2026, abrufbar unter: https://kmu.unisg.ch/fileadmin/user_upload/HSG_ROOT/Institut_KMU/Forschung/KMU_in_Zahlen/2026_OBT_KMU_in_Zahlen/2026_KMU_in_Zahlen_OBT_KMU_Studie_2026.pdf (letztmals abgerufen am 18.05.2026). Hinweis: Die in der Analyse aufgeführten Unternehmen umfassen nebst den Kapitalgesellschaften auch jene Unternehmen, die als Einzelfirma organisiert sind.

⁵ UBS-Studie zum kantonalen Wettbewerbsindikator 2025, abrufbar unter: <https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20250828-wettbewerbsindikator-2025.html>

Liestal, 23. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich